

### Vereinbarung über die Herstellung und Unterhaltung eines Sedimentfangs vor Wedel

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, endvertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg nachfolgend

-Bund-

genannt, und

der Hamburg Port Authority  
nachfolgend

-HPA-

genannt, wird folgender öffentlich rechtlicher Vertrag über die Herstellung und Unterhaltung eines Sedimentfangs vor Wedel geschlossen.

#### § 1 Ausgangslage

Mit der Auflösung von Baggerkreisläufen durch eine veränderte Umlagerstrategie und durch die Einrichtung von Sedimentfängen unterhalb des Hamburger Hafens soll die Sedimentproblematik im Hamburger Bereich im Rahmen der Unterhaltung entschärft werden . Der residuelle Stromauftransport soll verringert und Kreislaufbaggerungen reduziert werden. Hierzu wird als Pilotversuch ein Sedimentfang hergestellt und anschließend unterhalten. Ein begleitendes Monitoring ist erforderlich.

#### § 2 Herstellung des Sedimentfangs

(1) Vor Wedel wird in der Fahrrinne von ca. Fahrrinnenkilometer 642 bis 644 (heutiger Baggerschwerpunkt) ein Sedimentfang hergestellt. Die Anforderungen an den Sedimentfang und deren Abmessungen definieren Bund und HPA im Einvernehmen. Den Planungen werden die von der BAW-DH vorzulegenden Abmessungen zugrunde gelegt. Die Maßnahme ist so zu planen, dass sie reversibel ist. Für die Herstellung des Sedimentfangs und die Umlagerung des Baggergutes ist das wasserwirtschaftliche Einvernehmen gemäß § 4 WaStrG erforderlich.

(2) Das Maßnahmengbiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Die Herstellung des Sedimentfangs sowie notwendige Untersuchungen (einschließlich Natura 2000/FFH) und Beprobungen zu Auswirkungen auf die Tideelbe werden im Auftrag der

HPA im Einvernehmen mit dem Bund durchgeführt. HPA trägt sämtliche Planungs- und Herstellungskosten (einschließlich erforderlicher Gutachten) und wird den Bund von etwaigen Schadensersatzansprüchen, die sich aus einer nicht ordnungsgemäßen Herstellung des Sedimentfangs ergeben, freihalten.

(3) Der Bund weist HPA Umlagerungsstellen für das bei der Herstellung anfallende umlagerungsfähige Material zu.

(4) Sofern das Material auf Verlangen des Bundes für eine Ufervorspülung verwendet wird, trägt der Bund die im Vergleich zur Umlagerung entstehenden Mehrkosten.

### § 3 Unterhaltung des Sedimentfangs

(1) HPA kann die Unterhaltung des Sedimentfangs nach Bedarf und nach Vorliegen des Einvernehmens des Bundes vornehmen.

(2) HPA wird den Sedimentfang regelmäßig gemäß § 4 beproben.

(3) HPA wird im Rahmen der Räumung Baggerdaten in mit dem Bund abzustimmendem Umfang und Aufbereitung erfassen und an den Bund weiterleiten.

(4) HPA kann das im Sedimentfang gewonnene Baggergut in vom Bund zugewiesene Bereiche umlagern, soweit es umlagerungsfähig ist. Die Beurteilung der Umlagerungsfähigkeit erfolgt anhand der bestehenden Handlungsanweisungen Baggergut (HABAK und HABAB) und diese zukünftig ersetzende Verwaltungsvorschriften sowie das künftige Sedimentmanagementkonzept für die Tideelbe durch die BfG oder einen durch die BfG zu benennenden Dritten. Handelt es sich danach um nicht umlagerungsfähiges Baggergut, hat HPA das Baggergut aus dem Sedimentfang zu entnehmen und zu entsorgen.

(5) HPA trägt die Unterhaltungskosten des Sedimentfangs. Die Kosteneinsparungen des Bundes durch einen Wegfall seiner Unterhaltungsarbeiten im Bereich des Sedimentfangs gibt der Bund an HPA weiter.  
Der sich ergebende Zahlungsbetrag mindert sich um die Summe, die der Bund an den Bagger- und Umlagerungsstellen aufgrund der Umlagerung des Materials aus dem Sedimentfang zusätzlich aufwenden muss. Das Nähere regelt eine gesonderte Vereinbarung.

### § 4 Monitoring

#### (1) Sedimentproben

1. Im Bereich des Sedimentfangs sind Sedimentproben vorzunehmen.

2. Probennahme und Auswertung werden von der HPA im Einvernehmen mit dem Bund beauftragt, die Kosten trägt HPA. Die Auswertung der Proben wird mit der BfG oder einem gemeinsam mit der BfG zu bestimmenden Dritten abgestimmt.

3. Die Anzahl und die Lage der Sedimentproben, die Art, die Häufigkeit und die zu untersuchenden Parameter sowie die Auswertung werden für den Bund mit der BfG abgestimmt.

#### (2) Gewässervermessungen

1. HPA hat im Bereich des Sedimentfangs aquatische Vermessungen mit Mehrfrequenz-echolot (Flächenpeilung) zu veranlassen. Die Kosten hierfür trägt HPA. Sämtliche Vermessungsergebnisse werden dem Bund zur Verfügung gestellt.

2. Die Art und die Häufigkeit sowie die Auswertung der Gewässervermessungen sind im Einvernehmen mit dem Bund festzulegen. Die Übertragung der Auswertung an einen Dritten erfordert ebenfalls ein vorheriges Einverständnis des Bundes.

#### (3) Schwebstoffmessungen, Untersuchungen zum bed load transport

1. HPA hat im Bereich des Sedimentfangs sowie in einem Elbquerschnitt am Hafenausgang Schwebstoffmessungen durchzuführen. In Kombination mit Mehrfrequenz-echolotpeilungen sind bodennah Proben zu entnehmen, um nähere Erkenntnisse über den bodennahen Transport zu gewinnen.

2. Die Art, die Häufigkeit und die örtliche Lage der Schwebstoffmessungen sowie die Auswertung sind im Einvernehmen mit dem Bund von der HPA mit der BfG abzustimmen.

3. Die Durchführung von Bodenproben in Kombination mit Mehrfrequenz-echolotpeilungen ist im Einvernehmen mit dem Bund von der HPA mit der BAW abzustimmen.

#### (4) Ergänzungen des Monitoringprogramms

Sofern sich aus den Einvernehmensverhandlungen mit den Ländern noch zusätzliche Inhalte des Monitoringprogramms ergeben, hat HPA diese auf seine Kosten umzusetzen.

### § 5 Inkrafttreten/ Vertragsänderungen/ Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn sie von allen Vertragspartnern unterzeichnet wurde. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei jeweils zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, eine neue Regelung herbeizuführen, die dem Gewollten in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahe kommt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung.

Hamburg, den 23.04.2008

Hamburg, den 23.04.08

Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg

Hamburg Port Authority

